

Aktenzeichen: 5 AS 16/93

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 28. September 1993

- 5 AS 16/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Zuständigkeitsbestimmung bei Streitgenossen

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 3

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 16/93

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 28. September
1993 beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das Arbeits-
gericht Herne bestimmt.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Klägerin beabsichtigt, die Beklagten, die nach ihrer Behauptung im einverständlichen Zusammenwirken gehandelt haben, auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen. Die Beklagten haben keinen gemeinschaftlichen besonderen Gerichtsstand. Ihren allgemeinen Gerichtsstand haben sie bei verschiedenen Arbeitsgerichten. Die Klägerin beantragt daher, für die von ihr beabsichtigte Klage das örtlich zuständige Arbeitsgericht zu bestimmen.

II. Als örtlich zuständiges Gericht war das Arbeitsgericht Herne zu bestimmen.

Die Voraussetzungen für die Bestimmung eines örtlich zuständigen Arbeitsgerichts durch das Bundesarbeitsgericht liegen vor (§ 36 Nr. 3 ZPO). Die Beklagten sollen von der Klägerin als Streitgenossen verklagt werden (§§ 59, 60 ZPO). Einen gemeinschaftlichen besonderen Gerichtsstand haben die zukünftigen Beklagten nicht, ihren allgemeinen Gerichtsstand haben sie bei verschiedenen Arbeitsgerichten.

Es erschien zweckmäßig, das Arbeitsgericht Herne als das örtlich zuständige Gericht zu bestimmen. Für den Beklagten zu 1) ist dieses Arbeitsgericht örtlich zuständig. Der Beklagte zu 2) hat sich mit dem Arbeitsgericht Herne als örtlich zuständigem Gericht ausdrücklich einverstanden erklärt. Einverstanden mit sei-



ner Bestimmung ist auch die Klägerin. Bei dieser Sachlage war das Arbeitsgericht Herne als das örtlich zuständige Arbeitsgericht zu bestimmen.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Reinecke





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)